

Verständnis von Kirche und religiöser Freiheit angemessene Lösung zu finden. Der Gesetzgeber wird die hier gebotenen Anregungen nicht leichtfertig in den Wind schlagen können.

Linz

Bruno Primetshofer

HERRMANN HORST, *Ecclesia supplet*. Das Rechtsinstitut der kirchlichen Suppletion nach c. 209 CIC. (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 24.) (XLI u. 361.) Verlag B. R. Grüner, Amsterdam 1968, Leinen, hfl. 60.—.

C. 209 wurde in der Kanonistik zwar häufig behandelt in bezug auf Randprobleme oder einige schwierige Details, aber die theologischen Grundlinien der Suppletion wurden kaum beachtet. Um aus dieser „Verengung“ herauszuführen, stellt H. diesen Kanon in das Gesamtkirchenrecht hinein, das Dienstrecht seinen legitimen Platz im Organismus der Kirche erhält. Die Suppletion erweist sich als sprechendes Beispiel der „materna benignitas“, die aus dem Wesen und Auftrag der Kirche erfließt. Sie ist ein sichtbares Zeichen der heilsmittlerischen Tätigkeit der Kirche in ihrem Rechtsbereich, in dem sie die in menschlicher Unzulänglichkeit begründeten Fehlerquellen weitgehend auszuschalten und dem geistlichen Wohl der Menschen zu dienen sucht. Durch diese theologische Grundlegung schafft der Verfasser die „ekklesiologische Klammer“ für die zu behandelnden Teilprobleme, deren Erörterung eine Vertiefung und insbesondere eine inhaltliche Öffnung von c. 209 erreichen will, woraus sich Vorschläge für eine Neufassung dieses Rechtsinstitutes ergeben. Um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen, trägt H. mit großer Akribie die bisherige Doktrin zusammen und untersucht gründlich die fast 2000jährige Geschichte der Suppletion, die ursprünglich wenigstens andeutungsweise auf dem Römischen Recht fußt (obwohl sie in der „Lex Barbatius Philippus“ keine Übertragung fehlender Jurisdiktion ist, sondern nur die nachträgliche Sanierung rechtsungültig vollzogener Amtsgeschäfte).

Mit Hilfe des Materials aus Rechtsgeschichte, -setzung, -sprechung, -wissenschaft wird die doktrinelle Vertiefung und Ausweitung von c. 209 in Angriff genommen, nach Erörterung einiger Grundfragen der kanonischen Gewaltenlehre. Dieser für die rechtsdogmatische Betrachtung fundamentale Abschnitt faßt die Grundzüge des kirchlichen Verfassungsrechtes zusammen mit der seit dem 13. Jh. üblichen Unterscheidung von Weihe- und Hirten gewalt. Bei den Fragen der gegenseitigen Zuordnung beider Gewalten und Ursprung der Jurisdiktion wurde die Lehre von der sakramentalen Mitteilung nicht nur des Heiligungsamtes, sondern auch des Lehr- und Leitungsamtes (vgl. Lumen Gentium, Art. 21, Abs. 2) nicht berücksichtigt. Das hätte die pneumatische Natur und gnadenhafte Verwurzelung des Kirchenrechtes auf-

scheinen lassen und die theologische Sicht der Suppletion (ein Anliegen des Autors) vertieft. Auf die rechtsdogmatischen Ausführungen nach Träger, Begründung, Voraussetzungen, Anwendungsbereich und Erlaubtheit der Suppletion als eine besondere Art der gesetzlichen Delegation hatte es keinen unmittelbaren Einfluß. Wie weit in diesem zentralen Teil des Werkes das gesteckte Ziel erreicht wird, läßt sich an den Vorschlägen für eine mögliche Reform des c. 209 ablesen. H. schlägt eine „immanente“, nach Ausdruck und Inhalt vorgenommene, und eine „transzendenten“, die Einordnung ins Gesamtgefüge eines neuen CIC betreffende Reform vor. Zur ersten empfiehlt er Streichung überflüssiger Zusätze und Umstellung des Subjektes. Ecclesia als eigentlicher Träger der Suppletion und Schwerpunkt der Gesetzesbestimmung soll am Anfang stehen, damit c. 209 als grundlegender Kanon mit ekklesiologischer Funktion mehr Gewicht bekommt: Ecclesia supplet iurisdictionem in errore communi aut in dubio probato. Sinnvoll wäre es auch, die Voraussetzungen der Suppletion, wie etwa die dem Irrtum nahestehende Unkenntnis und Unachtsamkeit sowie den Anwendungsbereich zu ändern, etwa in Ausweitung auf den sakramentalen und außersakramentalen Bereich kirchenrechtlicher Jurisdiktion. Zur transzendenten Reform schlägt H. vor: Verbesserungen im Gebrauch der termini (iurisdictio, delegatio, delegatio a iure, fora iurisdictionis), Regelung der Bestimmungen über die Rechtsunkenntnis und den Rechtszweifel (zur größeren Klarheit bei den Voraussetzungen der Suppletion) und schließlich Zuweisung eines gebührenden Platzes im erneuerten CIC, da c. 209 ein Grundkanon der Kirchenverfassung darstellt. Der Vf. sieht zu Recht in der dargelegten inneren Weiterentwicklung des c. 209 ein Anzeichen dafür, „daß auch das Recht der Kirche und gerade es zu einem vertieften Selbstverständnis gelangen kann, welches ihm erlaubt, als ein ‚Recht der Gnade‘ mit Zuversicht seinen Platz beim Bau der Kirche am neuen Ufer einzunehmen.“

Rom

Hubert Müller

PASTORAL THEOLOGIE

BECQUÈ LOUIS, *Herzen in Not*. Briefe über Lebensfragen. (191.) Verlag Ars Sacra, München 1966. Kunstleinen DM 13.80.

In Briefform werden aktuelle Lebensfragen behandelt: Glaubenskrisen, Familienstreitigkeiten, hoffnungslose Liebe, Willensschwäche, Krankheit usw. Die Briefe sind frei erfunden. Trotzdem merkt man, daß sie aus der lebendigen Begegnung mit vielen Menschen entstanden sind. Hinter jeder Frage steht ein echtes Schicksal. Die Antworten sind durch und durch religiös inspiriert. Bei den Argumenten und angebotenen Überlegungen spielt aber auch die Psychologie eine bedeutende Rolle. Die Adressaten sind Menschen,

die sich trotz aller Zweifel in ihren Schwierigkeiten an einen Priester wenden und die fähig sind, religiöse Gedankengänge und die Fachausrücke der Religion zu verstehen.

Der „hochwürdige Vater“, an den geschrieben wird, antwortet als Seelenführer. Er kennt den geziemenden Ton der Bescheidenheit, der bei tragischen Situationen vom guten Anstand gefordert wird. Jede Seite ist erfüllt von Ehrfurcht vor dem Menschen, der in Not ist. Er spricht aber auch mit großer Sicherheit. Er gibt klare Richtlinien und macht dementsprechende Voraussagen, die sich allerdings nicht unbedingt erfüllen müssen. Der Stil der Briefe ist in einer Zeit, die den Patriarchen ablöst, nicht immer gut verdaulich. Eine Sechzehnjährige hat es nicht gern, mit „mein liebes Kind“ angesprochen zu werden (52). Auch das Priesterbild hat sich inzwischen geändert (118). Und durch die Einstellung zur Geschlechtlichkeit, die in mehreren Briefen behandelt wird, schimmert ein etwas überholter Akzent.

Die Grundhaltung des Buches zeigt jenes Engagement für den Menschen in Not, das in der Kirche nie unmodern sein darf. Mag man auch über Stil und Inhalt einzelner Ratschläge verschiedener Meinung sein, daß auf den Menschen eingegangen wird, daß seine scheinbar alltäglichen Schwierigkeiten ernst genommen werden, daß sich ein Mitmensch für ihn Zeit nimmt, ist das Wichtigste.

Linz Bernhard Liss

RAHNER KARL, *Glaubst du an Gott?* (Reihe „leben und glauben“) (125.) Verlag Ars Sacra, München 1967. Leinen DM 12.80.

Variationen zum Thema „Glauben heute“, aus den „Schriften zur Theologie“ (Bd. III bis VII) ausgewählt und zur thematischen Einheit zusammengefaßt von Otto Karrer, machen den Inhalt des schmalen, aber an Aussagekraft äußerst dichten Bändchens aus. Was sich sonst allzuleicht in der Disparität der „Sammelwerke“ verliert, kommt hier durch die Konzentration auf ein einziges Thema zum vollen Leuchten.

Die einleitende Frage: Können wir noch glauben? wird zur Frage nach den konkreten Gestalten des Glaubens fortgeführt: im heutigen Weltbild, angesichts der modernen Wissenschaften, unter Ungläubigen usw. Der Glaube, von dem hier gesprochen wird, ist „der Glaube aus personaler Entscheidung, nicht bloß aus bürgerlichem Brauch und sozialen Voraussetzungen“ (6). Er ist nicht nur die persönlichste, sondern die unterscheidende Weise, im Heute dazusein, die Welt zu verantworten, die Gegenwart des Heiles zu bezeugen. Solche Haltung ist denn auch durchaus vereinbar mit dem, was Rahner „die intellektuelle Redlichkeit“ nennt. Geht es nämlich beim Glauben nicht nur um die Annahme dieser oder jener Teilwahrheit, sondern letztlich und immer um das Ganze, das wir Gott nennen, so hat der gläubige Mensch

eine umfassende Deutung des Daseins überhaupt zu besorgen, und das ist zugleich im Auftrag der intellektuellen Redlichkeit enthalten.

Da der Glaube immer auf das Ganze gerichtet ist und in ihm die Grundfragen des Menschseins zu Wort kommen, läßt sich von ihm her durchaus eine „christliche Weltanschauung“ aufbauen, ohne daß er dadurch mit Ideologie oder mit Religion im allgemeinen gleichzusetzen wäre. Hier hätte noch einer genaueren Ortsbestimmung des Glaubens im Umkreis der Religionen Raum gegeben werden können (etwa im Sinn des im V. Bd. der „Schriften zur Theologie“ veröffentlichten Aufsatzes „Das Christentum und die nichtchristlichen Religionen“), weil die Gegenüberstellung nicht bloß zur Wissenschaft, zum heutigen Weltbild usw., sondern bei der globalen Begegnung der Völker und Kulturen ganz besonders auch zu den verschiedenen Weisen des Gottsuchens zu erfolgen hat.

In seiner konkreten Gestalt erscheint der Glaube einerseits gefährdet durch die verschiedenartigen Schwierigkeiten naturwissenschaftlicher, exegetischer, religionsgeschichtlicher Art; er ist aber andererseits durch seine radikale Einfachheit geschützt vor der Zerstreuung in ein Vielerlei von Einzelwahrheiten und so für seine Verwirklichung in der gelebten Jüngerschaft Christi aufgeschlossener, weniger kompliziert als in intellektualistischer Deutung. Die Einfachheit, seine Ausrichtung auf das Geheimnis als Ganzes läßt ihn wieder deutlicher als „Erfahrung Gottes“ hervortreten, die zwar verschiedene Stufen zuläßt, aber doch grundsätzlich „auch unserinem zugänglich“ ist (121). — Von diesem hohen Vertrauen gegenüber dem Glauben in seiner heutigen Gestalt sind die meditativen Variationen durchzogen und strahlen überzeugende Glaubensfreude aus.

BETZ OTTO (Hg.), *Sakrament der Mündigkeit. Ein Symposium über die Firmung.* (213.) (Pfeiffer-Werkbuch Nr. 65), Verlag J. Pfeiffer, München 1968. Kart. lam. DM 10.80.

Die Grundtendenzen in der heutigen Sakramentstheologie und Praxis gehen dahin, die Wirklichkeit und Bedeutung der personalen Voraussetzungen hervorzukehren. Man könnte zusammenfassend auch von einer „Personalisierung“ der Sakramente sprechen, insofern nämlich die menschlich-freie Anteilnahme vor jedem magistrischen Sakramenteverständnis, in dem die ungebührliche Versachlichung der Heilsprozesse eintritt, wieder zum Zug kommt. Als besonderer Prüfstein erweist sich dabei die *Firmung*, durch die ja gerade die personale Reife, die Mündigkeit als Auszeichnung des erlösten Menschen zu ihrem spezifischen Zeichen kommt. Die weltweite Diskussion um die theologischen und praktischen Voraussetzungen der Firmung ist demnach nicht nur